

**Verordnung**  
zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung  
und der Eheschließung zwischen Bürgern  
der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern  
vom 15. September 1983

Zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Ausländer, die zum Zwecke der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen wollen, sowie für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die beabsichtigen, zum Zwecke der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz im Ausland zu nehmen. Sie gilt auch für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die die Ehe mit einem Ausländer schließen wollen.

(2) Diese Verordnung regelt die Verfahren und Voraussetzungen für die Genehmigung der Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik und der Wohnsitzänderung nach dem Ausland zur Familienzusammenführung sowie für die Zustimmung zur Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern.

**Genehmigungspflicht und Antragsverfahren  
für die Wohnsitznahme  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 2

Die Wohnsitznahme von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Anträge auf Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik sind schriftlich bei den Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder den zuständigen staatlichen Organen in der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Antragsberechtigt sind Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von denen Familienangehörige in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft sind. Eltern sind für ihre minderjährigen Kinder antragsberechtigt.

§ 4

Die Genehmigung zur Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik kann erteilt werden, wenn ihr keine Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie ihrer Sicherheit, entgegenstehen.

**Genehmigungspflicht und Antragsverfahren  
für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland**

§ 5

Die Wohnsitzänderung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland bedarf der Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Anträge auf Wohnsitzänderung nach dem Ausland sind schriftlich bei den zuständigen staatlichen Organen in der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Antragsberechtigt sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eltern sind für ihre minderjährigen Kinder antragsberechtigt. Stellen Eltern Anträge für ihre Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist deren Einwilligung erforderlich.

**Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung  
für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland**

§ 7

(1) Die Genehmigung für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland kann durch das zuständige staatliche Organ für die Zusammenführung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, für die sie das Erziehungsrecht besitzen, erteilt werden, soweit die Eltern oder ihre minderjährigen Kinder Ausländer sind und ihren Wohnsitz im Ausland haben.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für alleinstehende volljährige Kinder oder für Eltern, die sich auf Grund ihres physischen oder psychischen Zustandes zur Pflege und Betreuung an den Wohnsitz der Eltern oder ihrer Kinder begeben wollen.

(3) Die Genehmigung für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland kann durch das zuständige staatliche Organ für die Zusammenführung von Ehegatten erteilt werden, wenn die Ehe mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) geschlossen wurde oder ein Ehegatte mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat.

§ 8

(1) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit Rechte der Bürger und andere gesellschaftliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik durch die Wohnsitzänderung nach dem Ausland beeinträchtigt werden. Das gilt insbesondere, wenn

- Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ihre Einwilligung gemäß § 6 Abs. 2 versagen;
- Erziehungsrechte oder Umgangsbefugnisse von Bürgern gegenüber Minderjährigen berührt werden;
- der Antragsteller Kinder, Eltern, Großeltern oder Geschwister in der Deutschen Demokratischen Republik hinterlassen würde, die seiner Betreuung und Unterstützung oder Fürsorge bedürfen;
- auf Grund der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit Nachteile für die Betreuung oder Fürsorge der Bürger entstehen würden;
- der Antragsteller Verbindlichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht beglichen hat;
- eine ordnungsgemäße Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und anderem Vermögen des Antragstellers nicht gewährleistet ist;
- die Angaben in den Antragsunterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

(2) Die Genehmigung für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland ist zu versagen, wenn

- Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie ihrer Sicherheit, entgegenstehen;
- der Antragsteller Wehrdienst oder einen Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, leistet oder geleistet hat und danach eine von den zuständigen staatlichen Organen festgelegte Frist nicht verstrichen ist;
- der Antragsteller in ein Strafverfahren einbezogen oder eine durch Gerichtsurteil gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe zu verwirklichen ist.